



Amts- und Informationsblatt der Gemeinde **HEINSDORFERGRUND**

Jahrgang 2013

Freitag, 12.04.2013

Ausgabe 4



Veranstaltungshöhepunkte April / Mai



Traditionell werden am 30. April die so genannten Hexen- oder Höhenfeuer entzündet. Das ist in der Regel die erste Gelegenheit sich mit Freunden, Bekannten oder Nachbarn unter freiem Himmel zu treffen. In unserer Gemeinde werden zwei dieser „Brauchtumsfeuer“ entzündet. Als Veranstalter fungieren die Feuerwehren Unterheinsdorf und Oberheinsdorf bzw. der Traditionsverein Feuerwehr Oberheinsdorf.

In Unterheinsdorf beginnt die Veranstaltung 20.00 Uhr mit dem Fackelumzug zum Gerätehaus und anschließendem Entzünden des Hexenfeuers. Höhepunkt dort ist eine spektakuläre Lasershow. Die Kids können sich auf einer Hüpfburg austoben.

In Oberheinsdorf wird um ca. 19.00 Uhr der Maibaum auf dem Vorplatz des Gemeindeamtes aufgestellt. Der anschließende große Fackelumzug, der ebenfalls 20.00 Uhr beginnt, vereinigt sich mit dem aus Hauptmannsgrün. Gegen 20.45 Uhr wird das Höhenfeuer entzündet.

Geboten wird in Oberheinsdorf Livemusik, ein Kettenkarussell sowie zwei!!! Hüpfburgen.

Ein weiteres Highlight ist die am 04. Mai stattfindende „**2. Heinsdorfer Partynacht**“. Diese findet in der Sporthalle Unterheinsdorf statt und wird vom Sportverein der Gemeinde Heinsdorfergrund organisiert. Bei dieser Veranstaltung kommen besonders die tanzwütigen Gäste auf ihre Kosten. Livemusik vom Feinsten garantiert die Partyband aus dem Vogtland „OB live“.

Jetzt bleibt uns nur noch, den Veranstaltern viele Gäste und den Hexenfeuern einen gnädigen „Wettergott“ zu wünschen. Weitere Informationen finden Sie im Innenteil oder:

www.heinsdorfergrund.de

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Reichenbach im Vogtland als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Heinsdorfergrund am 26. Mai 2013 und für eine etwaige Neuwahl am 09. Juni 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Heinsdorfergrund wird an den Werktagen in der Zeit vom 06. Mai 2013 bis zum 10. Mai 2013 während den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	06.05.2013	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	07.05.2013	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08.05.2013	09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09.05.2013	geschlossen (Feiertag)
Freitag	10.05.2013	09:00 - 13:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 06. Mai 2013 bis 10. Mai 2013**, spätestens am **10. Mai 2013 bis 13:00 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum

Bürgermeister durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlgebiet ist die Gemeinde Heinsdorfergrund.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- 4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entstanden ist.
 - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2013, 16:00 Uhr**, und für die etwaige Neuwahl bis zum **07. Juni 2013, 16:00 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland mündlich, schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder in sonstiger dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Im Falle einer Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an

buergerbuero@reichenbach-vogtland.de

unter Angabe des Geburtsdatums und der Wählerverzeichnisnummer zu richten.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für die Neuwahl von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

In Fällen gemäß Punkt 4.2 und wenn bei nachweislich plötzlicher Erkrankung ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl bzw. Neuwahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, bei einer eventuellen Neuwahl einen hellblauen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag der Neuwahl, **15:00 Uhr**, ausgehändigt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bzw. am Tag der Neuwahl bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Reichenbach im Vogtland, den 05. April 2013


Dieter Kießling
Oberbürgermeister



GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDE HEINSDORFERGRUND

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 08.04.2013 folgende GESCHÄFTSORDNUNG beschlossen:

I. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Beratungsunterlagen werden wahlweise über das Ratsportal (Abs. 5) verfügbar gemacht oder in Papierform zugestellt. Welche Form der zur Verfügungsstellung der Beratungsunterlagen gewählt wird, ist für jedes Mitglied des Gemeinderates aktenkundig zu dokumentieren.

- (2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates. Im Ratsportal stehen die Beratungsunterlagen für die Sitzungen der Gremien zur Verfügung. Der Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach als erfüllende Gemeinde trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Bürgermeister notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit des Gemeinderates fortführen zu können.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

II. Durchführung der Sitzung des Gemeinderates

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO)

Bei Auftragsvergaben und Liegenschaftsangelegenheiten sind die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen.

- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind die in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.
- (3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an sei-

ner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechnigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechnigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Stimme entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechnigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von **der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung** eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmtem Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassungen vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der

Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung der Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss der Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der

Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Saal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechen für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekannt zugeben.

III. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der Anwesenden und die Namen der Abwesenden
 - c) die Gegenstände der Verhandlung
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
 - e) die Abstimmung- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die

Vorberatung.

- (3) §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

V. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 27 Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 25) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

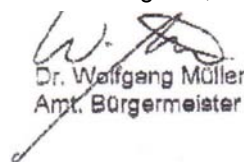
§ 28 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 08.08.1994 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 09.04.2013


Dr. Wolfgang Müller
Amt. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung

Termin Auslegung der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2013 der Gemeinde Heinsdorfergrund liegt in der Zeit

vom 15. April bis 23. April 2013

in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund und im Zimmer 210 der Stadtverwaltung Reichenbach, 08468 Reichenbach, Markt 6 öffentlich aus.

Der Entwurf kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund und der Stadtverwaltung Reichenbach von jedermann eingesehen werden. Die Einwohner und Abgabepflichtigen haben die Möglichkeit noch bis Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt dann der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.


Dieter Kießling
Oberbürgermeister

Informationen

Höhenfeuer bitte bis 23.04.2013 anmelden

Einer verbreiteten Tradition folgend, werden in unserer Region am Abend des 30. April in jedem Jahr Höhenfeuer abgebrannt.

Die Gemeinde Heinsdorfergrund bittet die Einwohner, bis spätestens **23.04.2013**, das Höhenfeuer anzumelden.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- genauer Standort der Feuerstelle
- Verantwortlicher für die Durchführung mit Telefonnummer

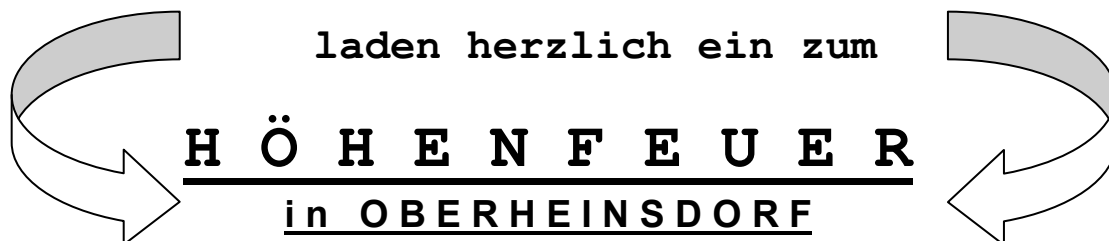
Beim Abbrennen, aber auch schon in der Phase der Errichtung, sind die üblichen Regeln des Brandschutzes zu berücksichtigen. Das sind insbesondere: der ausrei-

chende Abstand zu brennbaren Gegenständen und Einrichtungen wie Gartenlauben, Zäunen und Bewuchs, Windstärke und Windrichtung müssen beachtet werden, die Bereitstellung geeigneter Löschgeräte (Schaufeln, Spaten, Wasserschlauch, Feuerlöscher), die ordnungsgemäße Nachkontrolle (Beräumung der Feuerstelle).

Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist gemäß § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verboten. Zum Schutz der Tiere, wie Kleinsäuger und Vögel, darf das Brennmaterial erst unmittelbar, also 48 Stunden vor dem Verbrennen, aufgeschichtet werden.

Sollte auf Grund der Wetterlage eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen, kann das zur Untersagung von Feuern in Waldnähe führen. Die Abfallbehörde des Landratsamtes des Vogtlandkreises, das Ordnungsamt der Stadt sowie die Feuerwehr werden ausgewählte Standorte von Höhenfeuern kontrollieren.

Dienstag, den 30. April 2013



laden herzlich ein zum

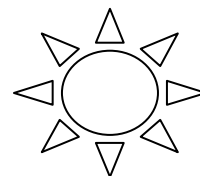
H Ö H E N F E U E R

in OBERHEINSDORF

Unser Programm:

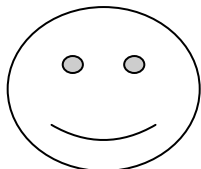
ca. 19:00 Uhr

Aufstellen des Maibaumes auf dem Platz vor dem Gemeindeamt



Platzkonzert mit den Netzschkauer Musikanten

ca. 20:00 Uhr



GROßER FACKELUMZUG,
der sich mit dem von Hauptmannsgrün vereint (20:00 Uhr ab Schweizerhaus), um gemeinsam das HÖHENFEUER auf dem alten Sportplatz in Oberheinsdorf gegen 20:45 Uhr zu entzünden.

Für die Kinder dreht sich natürlich unser Kettenkarussell und zwei Hüpfburgen sind wieder vorhanden.

Weitere originelle Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspiele für Groß und Klein.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euren zahlreichen Besuch in Oberheinsdorf.



Die

Freiwillige Feuerwehr Unterheinsdorf



lädt alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Heinsdorfergrund sowie
alle Besucher ein zum

Hexenfeuer

am Dienstag, dem 30. April 2013

Programm:

- 20 Uhr Fackelumzug zum Gerätehaus
anschließend Entzünden des Hexenfeuers
- für die musikalische Umrahmung und eine spektakuläre
Lasershow sorgt die Firma



- Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.
- Auf unsere kleinen Gäste wartet wieder eine Hüpfburg.
- **NEU GEBRANNT MANDELN UND ZUCKERWATTE**

Fackeln können noch vor Ort erworben werden.

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass nur unbehandeltes Holz zum Verbrennen angeliefert werden darf. Behandeltes Holz sowie Schrott, alte Reifen, Wurzelstöcke oder sonstiger Hausmüll dürfen nicht angeliefert werden.



Freiwillige Feuerwehr Unterheinsdorf Jahreshauptversammlung 2013



Am 16.03.2013 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Unterheinsdorf statt. Der Schulungsraum bot zahlreichen Platz für die Kameraden, Vereinsmitglieder aber auch geladene Gäste, wie den Stadtbrandmeister der Stadt Reichenbach und Vertreter der Gemeinde Heinsdorfergrund. Als großen Tagesordnungspunkt an diesem Abend

standen die Rechenschaftsberichte des Wehrleiters Hans Franke, des Vereinsvorsitzenden Thomas Schmidt und der Jugendwartin Sandy Rochelmeyer im Vordergrund. In kurzen Vorträgen wurde jeweils noch einmal erinnert, was im vergangenen Jahr geschehen ist und unternommen wurde.

Die wohl größte Veränderung gab es in der Jugendfeuerwehr. Da die Mitgliederzahl in den vergangenen Jahren immer stärker gesunken ist, entschloss sich die Wehrleitung die Jugendfeuerwehr Unterheinsdorf in die Jugendfeuerwehr Reichenbach einzugliedern und gemeinsame Dienste zu führen.

Beförderungen oder Auszeichnungen konnten nicht verzeichnet werden. Nach einigen Wortmeldungen unserer Gäste und dem damit verbundenem Dank für die ständige Einsatzbereitschaft und gute Zusammenarbeit, rundeten wir die Versammlung mit dem gemeinsamen Singen des Wehrmannsliedes ab.

*Stefanie Eichhorn
Schriftführerin*

Jahreshauptversammlung des Traditionsvereins Feuerwehr Oberheinsdorf e. V. am 15. März 2013

Das Vereinszimmer platzte an diesem Abend fast aus allen Nähten. Immerhin waren 41 der insgesamt 46 Vereinsmitglieder sowie als Gast die im Mai zur Wahl stehende Bürgermeisterkandidatin für Heinsdorf, Frau Marion Dick, zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ins Feuerwehrgerätehaus gekommen. Nach den Rechenschaftsberichten des Vereinsvorsitzenden Torsten Hofmann und des Schatzmeisters Andreas Maiwald wurde an diesem Abend der Vorstand entlastet und die Wahl eines neuen Vereinsvorstandes durchgeführt. Dabei wurde der alte Vorstand als Neuer bestätigt, lediglich die Verteilung der Posten änderte sich leicht. Vereinsvorsitzender bleibt weiterhin Torsten Hofmann, sein Stellvertreter ist nun Michael Reißmann, Schatzmeister ist Andreas Maiwald, Stellvertreter Knuth Sonntag, Schriftführer ist Bianca Müller, Stellvertreter Kerstin Reißmann, sowie weiter im Vorstand Haiko Schwab, Marcel Tröger und Günter Gruschwitz. Sowohl der Vorstand als auch alle Vereinsmitglieder wollen auch weiterhin an einem Strang ziehen, sich um den Erhalt der vorhandenen Oldtimertechnik kümmern, niveauvolle Veranstaltungen in Oberheinsdorf organisieren und durchführen und ein reges Vereinsleben aufrechterhalten. Fest eingeplant sind für dieses Jahr natürlich das große Höhenfeuer mit Aufstellen des Maibaumes vor dem Gemeindeamt in Oberheinsdorf am 30. April, eine zweitägige Ausfahrt der Vereinsmitglieder nach Thüringen, die Teilnahme an der Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt in St. Kanzian in Österreich und die Teilnahmen an diversen Orts- und Feuerwehrfesten, wie dem Tag der Vogtländer in Pausa am 01. Juni, usw. Für Juni hat sich unser Partnerverein aus Güssen zu einem Besuch angemeldet, worauf wir uns besonders freuen. Außerdem laufen bereits wieder die Vorbereitungen für das nächste Oberheinsdorfer Sommerfest, welches vom 13. bis 15. Juni 2014 stattfinden wird! Zu unseren Aktivitäten wünschte uns unser Gast, Frau Marion Dick, alles Gute und viel Kraft. Ebenso wünschten wir Frau Dick viel Erfolg bei der Bürgermeisterwahl. Gleichzeitig machten wir deutlich, dass sowohl unserem Traditionsverein als auch der Feuerwehr Oberheinsdorf immer eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde wichtig war und weiterhin sein wird!

Faschingsrückblick

Unsere Faschingssaison 2012/2013



Die Mitglieder und Helfer des FCV Hauptmannsgrün e. V. können auf eine erfolgreiche diesjährige Faschingssaison zurückblicken. Von allen Seiten haben wir sehr

positives Feedback über unser ca. zweistündiges Programm erhalten, was unsere Lust sowie die Freude an unserem Hobby weiter bestärkt.

Mit unserem Motto „Berufe stellt der FCV zum Fasching dieses Jahr zur Schau“ begrüßten wir zahlreiche Gäste aus Nah und Fern im wieder schön geschmückten Gemeindezentrum. Nachdem unser Elferrat und Moderator Jörg Hascher das Publikum begrüßten, brachte die Funkengarde den Saal mit ihrem diesjährigen Marsch erst einmal richtig in Schwung. Es folgten Ausschnitte aus dem alltäglichen Leben, wie im Baumarkt, im Friseursalon, am Hochstand oder im Massagestudio. Nicht nur unser Verkehrskontrolleur Bert Seifert wurde auf die Schippe genommen – Marcel Tröger zeigte uns, wie unterschiedlich polnische und deutsche Bauarbeiter vorgehen. Aber auch Berufsbilder von Heinsdorf wie von unserer Hebamme Andrea Hilpmann oder die Hemdenreinigung Schürer wurden auf lustige Art und Weise interpretiert. Vorschläge für den richtigen Beruf konnte man sich beim Heinsdorfer Arbeitsamt ebenfalls holen. Nicht zu vergessen die tollen Showtänze, angefangen von unseren Kleinsten, den Kiddies als Schornsteinfeger, bis hin zu den Living Dreams, die als Feuerwehrfrauen auftraten. Die Showeinlage unserer ewig Junggebliebenen als „heiße“ Krankenschwestern brachten den Saal schließlich zum Kochen.

Zum Familien- und Seniorennachmittag am 16. Februar zeigten wir auch unser Abendprogramm. Leider stellten wir fest, dass auch dieses Jahr wieder weniger Faschingsfans zu uns fanden. Am Wetter kann es wohl nicht gelegen haben, denn die Sonne strahlte an diesem Tag unermüdlich. Vielleicht aber, weil ein anderer ortsansässiger Verein am gleichen Tag zur großen „Speckfettverkostung“ und „Museumseröffnung“ aufgerufen hatte. Wir finden dies sehr schade, wenn am gleichen Tag mehrere Veranstaltungen im Dorf stattfinden – jeder Verein gibt sich Mühe und „hofft“ auf viele Besucher. Wir hoffen, dass die Organisatoren das nächste Mal den Raumbachboten richtig lesen, denn unsere Faschingstermine werden immer im November des Vorjahres schon bekannt gegeben. Und ein kleiner Hinweis von uns: Der derzeit amtierende Bürgermeister im Heinsdorfergrund ist zugleich auch unser Faschingshauptling und auf zwei Hochzeiten kann man ja bekanntlich nicht tanzen!

Auch zum diesjährigen wieder restlos ausverkauften Weiberfasching ließen wir uns einiges einfallen. Neben den vielen Playbackinterpreten – von Pop über Rock bis hin zum „schmalzigen“ Schlager – und den vielen Sketchen bleiben uns die Turner aus Leipzig mit ihrer einzigartigen Show in guter Erinnerung. Auch in diesem Jahr haben wir wieder unsere „Weiber Hier“ - Aufkleber verkauft. Am Ende konnten wir Einnahmen in Höhe von 109,30 Euro verbuchen. Diesen Betrag haben wir auf 150,00 Euro aufgestockt. Eileen Hascher brachte das Geld persönlich zu Karo e. V., die sich sehr über die jährliche finanzielle Unterstützung freuen.

Auch unsere zwei Kindernachmittage wurden wieder sehr gut besucht. Unser Hau-Fa-Ka ließ trotz fortgeschrittenem Alter jedes Kind (das wollte) auf seinem Rücken reiten. Mit vielen lustigen Spielen und Vorführungen vergingen die Stunden wie im Fluge, bis schließlich unser Luftballon-Regen die Veranstaltungen beendete. Auch der mittlerweile zur Tradition gehörende Schulfasching für die Grundschüler von Hauptmannsgrün wurde mit voller Begeisterung aufgenommen. Mit vielen Spielen und Tanzen wurde so manche schlechte Note des Halbjahreszeugnisses, welches an dem Tag

vergeben wurde, vergessen.

Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals herzlich bei allen Sponsoren, Helfern und Familienangehörigen für die Unterstützung bedanken.

Im März hatten wir uns schon wieder getroffen, um die Faschingssaison 2013/2014 vorzubereiten. Als Thema haben wir uns für „In Las Vegas wird der Dollar knapp, denn der FCV räumt den Jackpot ab!“ nach demokratischer Abstimmung entschieden. Und noch eine gute Nachricht für die Frauen aus Heinsdorfergrund und Umgebung können wir bekannt geben: Nächstes Jahr werden zwei Weiberfaschingsveranstaltungen stattfinden!!! Und zwar am traditionellen Freitag nach dem eigentlichen Weiberfasching, den 28.02.2014 und am darauf folgenden Samstag, den 01.03.2014. Wir hoffen, dass nun die Plätze für alle Weiber „ausreichen“.

Nun freuen wir uns auf den 1. Juni 2013, denn da findet wieder unser „Wandertag“ ins Heuhotel nach Plohn als Dankeschön für alle Akteure und Helfer mit Familien statt.

Aktuell müssen wir aber noch andere Vorkehrungen treffen: Am 23. Juni 2013 nehmen wir nämlich am historischen Festumzug in Wildenau teil, der anlässlich der 600-Jahr-Feier des Ortes stattfindet. Vielleicht können wir am Straßenrand ein paar Heinsdorfer begrüßen mit einem dreifachen Hagrü – Helau!!!

Lisette Wolf

*Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder
des FCV Hauptmannsgrün e. V.*



Die Großen tanzten mit den Kleinen zu den Kindernachmittagen u. a. auch den Gangnam-Style.

Sylke Hammer bedankte sich im Namen aller Vereinsmitglieder bei der Bäckerei Zeidler aus Unterheinsdorf für die langjährige Unterstützung mit einem Geschenk.



Nicht zu ver-gessende Einblicke in die Männer-toilette ge-währten uns Benjamin Körner, Marcel Träger und Olaf Winkler.

Vorsicht vor teuren Branchenbucheinträgen der Gewerbeauskunft-Zentrale

Die GWE-Wirtschaftsinformations GmbH – besser bekannt unter dem Namen Gewerbeauskunft-Zentrale – ist vielen Unternehmen ein Begriff und für die meisten von ihnen mit negativen Erfahrungen verbunden. Bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) gehen fast täglich Beschwerden betroffener Unternehmen ein. Die Tätigkeit der Gewerbeauskunft-Zentrale beschränkt sich auf den Versand behördlich wirkender Formulare, zur „Erfassung gewerblicher Einträge“ von Unternehmen in einem Online-Register. Auf den ersten Blick vermittelt das Formular seinem Empfänger den Eindruck, er habe einen bereits bestehenden kostenlosen Registereintrag seines Unternehmens lediglich zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Dass das Ergänzen und Korrigieren einen über zwei Jahre unkündbaren Vertrag und erhebliche Kosten nach sich zieht, ist für den arglosen Empfänger nur schwer und erst nach intensiver Lektüre des Kleingedruckten zu ermitteln.

Erfreulicherweise hat der Bundesgerichtshof (BGH) dieser Geschäftspraxis nun – zumindest einen juristischen – Riegel vorgeschoben. Das Gericht hat am 06.02.2013 ein Urteil des OLG Düsseldorf bestätigt. Demnach sind die massenhaft versandten Angebotsformulare der Gewerbeauskunft-Zentrale irreführend und damit wettbewerbsrechtlich unzulässig. Deshalb hat die Gewerbeauskunft-Zentrale in Zukunft den Versand der umstrittenen Formulare zu unterlassen. Tut sie dies nicht, wird jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 250.000,00 € bestraft.

Leider zeigt sich die Gewerbeauskunft-Zentrale von dem Urteil des BGH unbeeindruckt. Die irreführenden Formulare zur „Erfassung gewerblicher Einträge“ werden trotz der erheblichen Strafandrohung weiterhin versendet. Die Empfänger dieser Schreiben sollten besondere Vorsicht walten lassen und das zweifelhafte Angebot genau prüfen. Betroffene Unternehmen können sich bei der IHK unter Telefon 03741 214 - 3120 beraten lassen.

Bevölkerungswarnung durch Sirenenanlagen Akustische Erprobung des Signals

Bei Katastrophen, sonstigen Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle und großräumigen Gefährdungslagen ist die zeitnahe Warnung und Information der Bevölkerung von großer Bedeutung. Dazu zählt insbesondere die Information über konkrete Verhaltensmaßnahmen. Neben den Möglichkeiten der Lautsprecherdurchsage durch Feuerwehr und Polizei gibt es auch die Möglichkeit der Warnung mittels Sirenenanlagen. Der Freistaat Sachsen hat dafür bereits im Jahr 2003 für die Warnung der Bevölkerung per Erlass landeseinheitliche Sirensignale festgelegt.

Nun ist es natürlich sehr wichtig, dass sich die Bürger mit den Sirensignalen und den erwarteten Verhaltensweisen vertraut machen, damit im Ereignisfall auch die erhoffte Warnwirkung eintritt. Dazu hat das Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen das nebenstehende Merkblatt über die landeseinheitlichen Sirensignale und die dazugehörigen Verhaltensregeln herausgegeben.

Ein weiterer Schritt ist nun die akustische Erprobung des Signals. An zwei Terminen im Jahr werden dazu alle Sirenen im Vogtlandkreis durch die integrierte Leit-

stelle des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen angesteuert und ausgelöst. Das erfolgt am

**27.04.2013, um 12:15 Uhr
und
28.09.2013, um 12:15 Uhr**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir bitten Sie sich mit den Informationen des Merkblattes vertraut zu machen, damit Sie im Ereignisfall effektiv gewarnt werden können und entsprechende Informationen erhalten.

Merkblatt

über die Sirensignale im Freistaat Sachsen und über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen

1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer (immer mittwochs 15:00 Uhr)



2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause (dient **nur** zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr)



3. Warnung vor einer Gefahr - Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause (1 Minute Heulton)



Verhaltensregeln bei ausgelöstem Signal Warnung vor einer Gefahr:

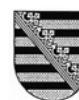
- Schalten Sie nach dem Ertönen des Sirenenwarntones (Heulton) unverzüglich Ihr Rundfunkgerät ein und wählen Sie den Sender "VOGTLAND RADIO" aus, dort werden Sie alle fünf Minuten über die aktuelle Gefahr informiert und erhalten Hinweise zum Verhalten! (bei technischen Störungen MDR 1 RADIO SACHSEN)
- Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- Informieren Sie bitte Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- Telefonieren Sie nur falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Die Hilfskräfte sind auf freie Telefonleitungen angewiesen - besonders in den Mobilfunknetzen!
- Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! - Schnelle Hilfe braucht freie Wege!
- Achten Sie weiterhin auf Lautsprecherdurchsagen der Polizei, Feuerwehr oder anderer Einsatzkräfte!
- Bei Notfällen wählen Sie den Notruf 112!

Sendefrequenzen VOGTLAND RADIO:

Sender Plauen: 95,4 MHz
Sender Reichenbach: 100,5 MHz

Sender Auerbach: 88,2 MHz
Sender Markneukirchen: 103,8 MHz
Sender Klingenthal: 103,5 MHz

STATISTISCHES
LANDESAMT



Freistaat
SACHSEN

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2013

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2013 enthält zudem noch Fragen zur Gesundheit, wie Rauchverhalten, Behinderung, Körpergröße und Gewicht.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Auskunft erteilt: Ina Augustinlak, Tel.: 03578 33-2110

An alle Waldbesitzer des Heinsdorfergrundes!

Wir sind auf der Suche nach einem kleinen Waldabschnitt in oder um unser Dörfchen herum.

Ganz gleich, ob Sie einige Quadratmeter verpachten, vermieten oder auch verkaufen möchten.

Außerdem wären wir gern bereit, Ihnen bei der Waldpflege behilflich zu sein - bzw. sämtliche von Ihnen nicht benötigte Holzabfälle wie Dünnhölzer oder Bruch aufzukaufen. Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Besten Dank!

Tel.: 0 37 65 / 38 79 82

E-mail: gritundsvon-yukon@t-online.de

Der Walderlebnisgarten Eich startet in die neue Saison

Interessierte Besucher aller Altersklassen können sich ab Mai in der waldpädagogischen Bildungsstätte des Staatsbetriebes Sachsenforst zu interessanten Führungen rund um den Wald anmelden.

Bis dahin hat das Blockhaus einen neuen Fußboden erhalten und die Baumaßnahmen sind abgeschlossen.

Neu ist die GPS-Rallye „Forstwirtschaft früher und heute“ ab Klassenstufe 7, wo Waldwissen mit moderner

Technik kombiniert wird. Das anspruchsvolle Programm „Nachhaltigkeit und Klimawandel“ - eine Waldralley für den Fächer verbindenden Unterricht, wurde umgestaltet und ist sowohl für Schüler ab Klassenstufe 7 als auch für ältere Schüler geeignet. Über weitere Programme informieren wir gern auf Anfrage bzw. im Internet unter www.sachsenforst.de

Mit den Buslinien V-96 und V-97 wird der Walderlebnispark von den Bahnhöfen Treuen bzw. Auerbach Oberer Bahnhof als Zubringer direkt angefahren. Gruppen müssen dafür aber den Bus bei der Tourismus- und Verkehrszentrale vorab bestellen.

Gruppen und Vereine melden sich bitte an bei Ines Bimberg unter Forstbezirk Plauen 0 37 41 / 10 48 11 oder 10 48 00.

*Ines Bimberg
Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit
und Waldpädagogik*

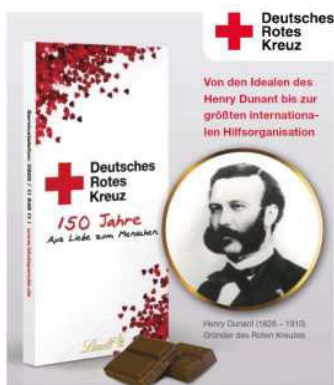
Blutspenden anlässlich Jubiläumsfeier - 150 Jahre Rotes Kreuz

Im Jahre 1863 wurde auf Initiative von Henry Dunant das Rote Kreuz gegründet. Er appellierte für eine bessere Versorgung und den neutralen Schutz von Verwundeten in bewaffneten Konflikten. Damit fand das Prinzip der Menschlichkeit Eingang in Politik und Gesellschaft.

Das Rote Kreuz selbst entwickelte sich seitdem zur weltweit bedeutendsten humanitären Organisation und umfasst heute 188 Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften mit rund 100 Millionen Helfern. Rotkreuzler sind in allen Bereichen der Zivilgesellschaft tätig: Sie stellen die Blutspende- und Rettungsdienste sicher, arbeiten in Pflegeheimen und Kindergärten, helfen Flüchtlingen nach Katastrophen oder versorgen Obdachlose. Die überwiegende Mehrheit tut dies ehrenamtlich - in Deutschland alleine 400.000 Menschen.

Mit Ihrer Blutspende werden auch Sie Teil dieser großen Gemeinschaft an Helfern! Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit, den nächsten Blutspendetermin in Ihrer Nähe wahrzunehmen!

Als kleine Aufmerksamkeit erhalten alle Blutspender im Monat April eine Tafel Schokolade unserer „150 Jahre Rotes Kreuz“-Jubiläumssedition.



*Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!
Ihr DRK-Blutspendedienst*

Blutspendetermine April 2013

Montag, 15. April 2013	14:00 - 18:30 Uhr
Netzschkau, Grundschule, Schulstr. 5	
Mittwoch, 24. April 2013	14:30 - 18:30 Uhr
Reichenbach, Neuberin-Schule, Leinweberstr. 14	
Donnerstag, 25. April 2013	14:00 - 18:00 Uhr
Reichenbach, Rathaus, Markt 1	
Montag, 29. April 2013	13:00 - 17:00 Uhr
Reichenbach, Krankenhaus, Plauensche Str. 37	

Montag, 29. April 2013 14:30 - 19:00 Uhr
Lengenfeld, Untere Schule, Kirchplatz 5



Vogtlandischer Gebirgs- und Wanderverein "Göltzschtalbrücke"
Reichenbach e. V.

35. Sport- und Familienwanderung "Rund um die Göltzschtalbrücke"

Termin: Sonnabend 11. Mai 2013

Die individuell zu wandernden Strecken werden nachfolgend kurz beschrieben:

12 km - Strecke: Alauwerk – Göltzschtalradweg in Richtung Lengenfeld – Holzbachgrund – Bauernbrücke über Autobahn – Weißensand – Schneidenbach – Gänseleihe – Rotschau – Albertsruh – Ziel

18 km - Strecke: wie 12 km - Strecke bis Weißensand – Lohberg – Wilhelmshöhe/Perlasturm – Vogelwinkel – Weißensand und weiter wie 12 km - Strecke

28 km - Strecke: wie 18 km - Strecke ab Perlasturm – Buch – Pilz bei Lengenfeld – Lenks Teich – Waldkirchen – Schönbrunn – Schneidenbach und weiter wie 18 km - Strecke zum Ziel

Hospizverein Vogtland e. V.

Nordhorner Platz 1
08468 Reichenbach
Telefon: 0 37 65 / 61 28 88



Wenn Sie nicht mehr mit Ihrer Trauer allein sein möchten, dann kommen Sie ins Trauercafé, wir laden Sie herzlich dazu ein.

Unser **Trauercafé** öffnet regelmäßig:

jeden **1. und 3. Montag** im Monat von 15 – 17 Uhr
in **Auerbach**, Bürgerhaus, Goethestr. 7 bzw.
Plauensche Str. 24

jeden **1. Montag** im Monat von 15 – 17 Uhr
in **Reichenbach**, Begegnungsstätte der
Sparkassenstiftung, Nordhorner Platz 3

Es ist ein offener Treff für Trauernde, wo erzählt, geschwiegen, zugehört, sich erinnert, geweint, aber auch gelacht werden kann.

Gemeinsam mit anderen gelingt es besser, das Leben wieder neu zu bewältigen und neu zu gestalten.

Wir erbitten Ihre Anmeldung unter 0 37 44 / 30 98 450 und 0 37 65 / 61 28 88 oder 01 74 / 71 25 976 und freuen uns auf Ihren Besuch.

Wir bedanken uns herzlich bei der Bäckerei Forbriger in Reichenbach für die Unterstützung des Trauercafes durch monatliche Kuchenspenden.

Wir laden Sie herzlich zu unserer Veranstaltung im April ein und freuen uns auf

Herrn Dr. med. Heckel (ehemaliger Chefarzt der Inneren Abteilung im Klinikum Obergöltzsch, Vorsitzender des Hospizvereins Vogtland e. V.).

Er gibt uns wertvolle Informationen und Erfahrungen zum Thema

„Wie lange ist Medizin sinnvoll?“

Der Einsatz von Ernährungssonde, Herzschrittmacher... ist / kann eine bereichernde medizinische Maßnahme sein. Wie gehen wir bei schweren, lebensbedrohlichen Krankheiten mit der Fragestellung um, ob eine Ernährungssonde noch sinnvoll ist?

Der Themenabend greift diese Fragestellungen auf und versucht sensibel Antworten zu finden. Der Eintritt ist kostenfrei. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die Vereinsarbeit.

Ort: Begegnungsstätte Reichenbach,
Nordhorner Platz 3

Termin: Mittwoch, 17. April 2013 / 19:00 Uhr

Informationen erhalten Sie bei unseren Koordinatorinnen unter: Hospizverein Vogtland e. V., 0 37 44 / 30 98 450 und 0 37 65 / 61 28 88 oder 01 74 / 71 25 976, www.hospizverein-vogtland.de

Werden Sie neugierig, werden Sie Mitglied.

Sportliche Nachrichten

SpVgg Heinsdorfergrund 02 Abteilung Tischtennis

Heinsdorfer Tischtennisdamen erringen ersten Sieg

Nachdem die Abteilung Tischtennis in dieser Saison zum ersten Mal seit Jahren wieder eine Damenmannschaft in der Bezirksliga stellte, konnte sie nun auch den ersten Sieg einfahren. Zum Doppelspieltag am 16.03.2013 spielten die Damen zuerst in Tannenberg und verloren 10:4. Trotzdem gut gestimmt und optimistisch machten sie sich auf nach Chemnitz. Dort bezwangen sie die Chemnitzer Damen mit 9:5. Dabei legten die Damen im Doppel in der Besetzung Katja Meisel / Marie Schmidt und Sandra Licht / Stefanie Oertel gleich einen guten Start hin und gingen mit zwei Punkten in Führung. Danach erspielen Sandra Licht und Katja Meisel jeweils zwei Punkte im Einzel, die Jugendersatzspielerin Marie Schmidt ebenso. Den neunten Punkt erspielte Stefanie Oertel im Einzel, sodass sich die vier Damen sehr über ihren ersten Sieg freuen konnten. Dieser Sieg lag den Damen besonders am Herzen. Im Hinspiel konnten sie bereits ein Unentschieden erkämpfen, was der Mannschaft allerdings aufgrund eines Fehlers bei der Meldung der Jugendersatzspieler aberkannt und in ein 0:14 umgewertet wurde. Daher war die Freude über den Sieg im Rückspiel umso größer.

In den nächsten Wochen stehen die Ranglistenturniere der Nachwuchsspieler und Erwachsenen an. Die Rangliste der Mädchen U18 wird in der Heinsdorfer Sporthalle ausgetragen. Zuschauer sind dazu am 14.04.2013 ab 09:00 Uhr herzlich eingeladen. Ebenso wird die Rangliste 5 der Männer in Heinsdorf ausgetragen und begrüßt die Spieler am 21.04.2013 ab 09:00 Uhr in der heimischen Halle. Aus dem Heinsdorfer Lager wird Steve Englert teilnehmen.

Aufruf!

Wir sammeln in diesem Jahr wieder Altkleider zu Gunsten unseres Nachwuchsbereichs. Frei nach dem Motto - **Aus Alt mach Neu** - möchten wir den Erlös aus der

Altkleidersammlung dafür verwenden, unseren Nachwuchsspielern neue Trikots für die neue Saison im Herbst zu ermöglichen. Dabei benötigen wir Ihre Hilfe. Wenn Sie in Ihrem Kleiderschrank Textilien jedweder Art haben, welche Sie nicht mehr tragen oder benötigen, dann bringen Sie sie uns bitte vorbei. Wir nehmen **jeden Monat, jeweils am letzten Freitag ab 17:00 Uhr** ihre Spenden an. Diese werden dann für 20 Cent/Kilogramm bei einer Annahmestelle abgegeben und kommen der Neuausstattung unserer Schüler und Jugendspieler/innen zu Gute.
Vielen Dank.

Neues aus der Bäckerei Zeidler

Bäckerei Zeidler

Reichenbacher Str. 110
08468 Heinsdorfergrund
OT Unterheinsdorf
Tel.: 0 37 65 / 1 38 65



Voll im Trend sind Produkte, die in der Region hergestellt und verzehrt werden.

Ein regional tätiges Unternehmen kann sich keinen Lebensmittelskandal leisten, dass weiß der Verbraucher und handelt danach.

Deshalb stellen wir unsere Backwaren selbst her. Nur wenige Produkte, wie Croissant, Baumkuchen oder Donats werden zugekauft, denn deren Herstellung erfordert Spezialmaschinen.

Mit speziellen Getreidemischungen die unseren Brot-, Semmel- oder Brötchenteigen zugegeben werden, erreichen wir unsere Vielfalt.

Viele von uns selbst entwickelte Backwaren, so z. B. das Heinsdorfer Brot, Bauernbrot, Rollbocksemmel oder das Heinsdorfer Brötchen warten auf ihre Verkostung.

Alle Backwaren werden mit Natursauer- oder Hefeteig hergestellt, dies garantiert den aromatischen Geschmack und die lange Frischhaltung.

Unsere Kuchen, Torten und Kleingebäcke werden täglich frisch hergestellt. Es entfallen also weite Transporte und die Wertschöpfung bleibt in der Region.

Achtung:

Am Dienstag, 30.04.2013 gibt's wieder jede Menge Semmeln für die Höhenfeuer.



Bitte größere Mengen vorbestellen!

Euer Bäckerteam

Kirchliche Nachrichten

Unsere Gottesdienste im April 2013

Waldkirchen

Irfersgrün

14 April – Misericordias Domini

08:45 Uhr Gottesdienst

10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst

20. April – Samstag

18:00 Uhr Abendmahlsfeier der Konfirmanden in Waldkirchen

21. April – Jubilare

10:00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Waldkirchen

28. April – Kantate

13:00 Uhr Sakramentsgottesdienst zur Konfirmation in Irfersgrün

05. Mai – Rogate

10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Waldkirchen

09. Mai – Christi Himmelfahrt

10:00 Uhr Waldgottesdienst in Oberheinsdorf

Regelmäßige Veranstaltungen der Kirchengemeinde

Für Kinder

Kinderkreis: Pfarrhaus Waldkirchen
donnerstags, 11.04./25.04. und
16.05./30.05. jeweils 15:00 Uhr

Christenlehre:

Hauptmannsgrün / Mo.	Klasse 1 - 3:	14:00 Uhr
	Klasse 4 - 6:	14:45 Uhr
Irfersgrün / Mo.	Klasse 1 - 6:	16:00 Uhr
Schönbrunn / Di.	Klasse 1 - 6:	15:00 Uhr
Pechtelsgrün / Di.	Klasse 1 - 6:	16:00 Uhr
Waldkirchen / Mi.	Klasse 1 - 6:	16:00 Uhr

Für Jugendliche

Konfirmandentag Samstag, 04.05. – 09:30 – 15:00
Uhr - Beginn und Ende im Pfarr-
haus Waldkirchen

Junge Gemeinde abwechselnd im Pfarrhaus
Waldkirchen und Lengenfeld, TDH
freitags – 19:00 Uhr

Für Erwachsene

Frauedienst: Irfersgrün, freitags, 05.04.
15:00 Uhr
Schönbrunn und Waldkirchen (im
Pfarrhaus Waldkirchen) vorletzter
Dienstag 23.04./28.05. ab 17:00
Uhr

Bibelstunde: Hauptmannsgrün donnerstags
25.04./23.05. – 18:00 Uhr

Bibelkreis: im Pfarramt Waldkirchen – freitags,
05.04., 19.05. und 17.05. – 20:00 Uhr
nach Vereinbarung im Pfarramt
erfragen

Frühstück für Frauen:
Lengenfeld, Tischendorfhaus Montag
29.04. und 27.05. ab 09:00 Uhr

Männerstunde: LKG Lengenfeld, erster Dienstag im
Monat – 19:30 Uhr

Gemeindeaufbau-Team:
Pfarrhaus Waldkirchen, Dienstag
07.05. ab 19:00 Uhr

Kirchenmusik

Kirchenchor: im Pfarrhaus Waldkirchen
(neue Sängerinnen willkommen)
mittwochs ab 20:00 Uhr

Posaunenchor: erster Donnerstag in Waldkirchen,
sonst Lengenfeld Tischendorfhaus –
donnerstags ab 19:30 Uhr

Flötenkreis: im Pfarrhaus Waldkirchen – freitags
nach Vereinbarung

Kurrende: in Lengenfeld im Tischendorfhaus -
donnerstags - 16:30 Uhr

Gemeindeleben:

Haus und Straßensammlung Diakonie

Vom 3. bis 12. Mai 2013 findet die diesjährige Frühjahrs-
sammlung statt. Wir bitten Sie, sich als Spender oder
Sammler zu engagieren.

Der Sammelzweck ist diesmal die Suchtprävention für
Kinder, Jugendliche und Heranwachsende – sie unter-
stützen damit die Arbeit der Suchtberatungsstellen und
verhindern gefährliche Abhängigkeiten von legalen und
illegalen Drogen.

Unsere Sammler können sich durch den Sammleraus-
weis legitimieren.

Landeskirchliche Gemeinschaft Hauptmannsgrün

16. April	Bibelstunde	19:30 Uhr
30. April	Frauenstunde	19:30 Uhr

Gratulation



Der **Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.** gratuliert allen Rentnern und Mitglie-
dern, die im Monat April Geburtstag ha-
ben, ganz herzlich und wünscht alles Gute
und viel Gesundheit.

E. Hohmuth
Vorstand



**Sie wurden im Monat März 70 Jahre und älter,
wir gratulieren nachträglich recht herzlich!!!**

Ortsteil Unterheinsdorf

05.03. Herr Harry Neubert
80. Geburtstag

06.03. Herr Jupp Hundsberger
71. Geburtstag

09.03. Herr Hartmut Pürzel
70. Geburtstag

09.03. Herr Roland Schneider
70. Geburtstag

19.03. Frau Helga Mann
74. Geburtstag

20.03. Frau Ursula Hain
73. Geburtstag

21.03. Frau Rita Luderer
72. Geburtstag

29.03. Frau Johanna Pinkes
81. Geburtstag

31.03. Frau Edeltraud Donndorf
73. Geburtstag

Ortsteil Oberheinsdorf

03.03. Herrn Lothar Kunz
78. Geburtstag

05.03. Frau Christine Dubrau
77. Geburtstag

06.03. Herrn Bernd Hergeth
71. Geburtstag

22.03. Herrn Peter Teumer
72. Geburtstag

27.03. Herrn Manfred Gruhle
73. Geburtstag

28.03. Frau Brigitte Dambis
81. Geburtstag

Ortsteil Hauptmannsgrün

02.03. Frau Helga Günther
76. Geburtstag

12.03. Frau Renate Gruschwitz
72. Geburtstag

14.03. Herrn Günther Baudemann
72. Geburtstag

25.03. Herrn Wolfgang Badstübner
73. Geburtstag

26.03. Frau Else Werner
87. Geburtstag


28.03. Herrn Wolfgang Reinhold
73. Geburtstag

30.03. Frau Elfriede Jennys
80. Geburtstag

Veranstaltungskalender & Versammlungen im April

16.04.13	FF Oberheinsdorf	Motorkettensägenausbildung	
19.04.13	FF Hauptmannsgrün	Kettensägenausbildung	
20.04.13	Ortschaftsrat Hauptmannsgrün	Frühjahrsputz 2013 in Hauptmannsgrün	Beginn: 09:00 Uhr
23.04.13	FF Oberheinsdorf	Arbeitsdienst	
25.04.13	FFW Unterheinsdorf	Die Gruppe im Löscheinsatz	
27.04.13	FFW Unterheinsdorf	Vorbereitung Hexenfeuer	
30.04.13	FFW Unterheinsdorf	Hexenfeuer	
30.04.13	FF Oberheinsdorf	Hexenfeuer	
30.04.13	FF Hauptmannsgrün	Höhenfeuer	

Vorschau Veranstaltungskalender & Versammlungen im Mai

01.05.13	FFW Unterheinsdorf	Nachbereitung Hexenfeuer	
02.05.13	FFW Unterheinsdorf	Einsatzübung BBK	
08.05.13	Hauptmannsgrüner Rentnerverein e. V.	Tagesfahrt Schmalkalden (Nougat - Welt)	
13.05.13	Öffentliche Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Die Tagesordnung hängt 5 Tage vor der Sitzung an der Verkündungstafel an der Gemeindeverwaltung aus.		Beginn: 19:00 Uhr
13.05.13	Traditionsverein „Rollbockbahn“ e. V.	Öffentliche Vorstandssitzung im Lokschuppen	Beginn: 17:30 Uhr
16.05.13	Heimatverein Heinsdorfergrund e. V.	Versammlung in den Räumen des Heimatvereins im Gemeindeamt	Beginn: 18:30 Uhr
26.05.13	Heimatverein Heinsdorfergrund e. V.	Traditionskabinett geöffnet	10:00 – 16:00 Uhr

Sie wollen eine Anzeige im Amtsblatt veröffentlichen?

Kein Problem!

Sie erreichen uns unter



0 37 65 / 1 23 64

oder E-Mail: Heinsdorfergrund@t-online.de

Heinsdorfer Partynacht

04.05.2013 20:00 Uhr

In der Sporthalle Unterheinsdorf

OB live

Kartenvorverkauf ab 08. April 2013
7,50 €


Cash Getränkemärkte RC
Landwarenhandel Meichsner Heinsdorf
Bäckerei Zeidler Heinsdorf
1001 Jeans im Kaufland RC



Veranstalter: SpVgg Heinsdorfergrund 02

BÄRBEL MEICHSNER

- Waren aller Art -
Reichenbacher Straße 173, 08468 Reichenbach

 / Fax 0 37 65 / 6 70 37 priv. 6 74 13

Ab April bei uns wieder erhältlich, die beliebten
Erden aus Rostock.

Blumenerde	20 l und 45 l
Pflanzenerde	75 l
Geranienerde	45 l
Humus	70 l
Rindenmulch	70 l

Weiterhin Sämereien aus Quedlinburg, Steck-
zwiebeln und Rübensamen.

Vorankündigung:

Vom **02.05. – 13.05.2013** wegen Urlaub
geschlossen.

LOGOPÄDIE

und Lerntherapie

Angela Böhm

- Sprach-, • Sprech-,
- Stimm- und • Schlucktherapie

Alte Reichenbacher Straße 23
08496 Neumark (direkt am Diska-Markt)
Telefon: 03 76 00 / 56 42 42

Einladung

Himmelfahrt 2013

und Tag der offenen Tür

Freiwillige Feuerwehr HAUPTMANNSTR. GRÜN

Donnerstag, 09.05.2013

Gerätehaus der FF Hauptmannstr. Grün

LOGOPÄDIE

Heike Bohne

- staatlich anerkannt -

- Sprach-,
 - Stimm- und
 - neurofunktionelle Reorganisation n. Padovan
 - Sprech-,
 - Schlucktherapie
- Albertstr. 38
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 0 37 65 - 61 28 61

Hübsche Single Wohnung ca. 32 m²
in Oberheinsdorf ab April zu vermieten.

Ruhige Lage in 2-Familienhaus DG, 2 Zimmer
mit Nebenglass, WC, Dusche, teilmöbliert, Mini
Küche vorhanden. Stellplatz für PKW.

Telefonnummer: 0 37 65 / 6 59 16



FAHRZEUGSERVICE DIDSSUN.de

Ihr Fachbetrieb für KFZ-Reparatur & Autolackierung

Profitieren Sie von unserem

umfassenden Leistungsprofil!

Autolackiererei

Smart Repair/ Aufbereitung

Karosserieinstandsetzung

Richtbankarbeiten

Komplette Unfallabwicklung

Erstellen von Schadensgutachten

Ausbeulen ohne Lackieren

KFZ-Reparatur & Reifendienst

Autoglas Reparatur & Austausch

Pannenhilfe/ Abschleppdienst

Räderwechsel
inkl. Frühjahrs- & Lackcheck

19,99€

... in Ihrem Innungsfachbetrieb!

Günstige Sommerreifen!!!

Fahrzeugservice Didßun GbR • Am Mühlgraben 3 • 08468 Heinsdorfergrund



03765 - 52 11 44

K & G Meisterbetrieb

Reichenbacher Bedachungs & Klempner GbR

Albertstraße 43
08468 Reichenbach / Vogtl.
☎ 0 37 65 / 61 02 42
Fax 0 37 65 / 61 02 43



Unsere Leistungen im Überblick

Dach-, Klempner- und Gerüstbauarbeiten
Fassaden-, Isolierungs- und Holzbauarbeiten
Solartechnik · Wärmedämmung · Falzdach · Asbestsanierung

Frank Krause
☎ 0170/ 2 26 06 75

Holger Gey
☎ 0171/ 8 95 10 81

Bestens informiert

durch das Amtsblatt der Gemeinde

Wir kümmern uns um Ihr Fahrzeug

- auch wenn es kein Ford ist!



Wir sind ein kompetentes Familienunternehmen mit 2 Standorten ganz in Ihrer Nähe. Kfz-Meister Dietmar Horlbeck gründete das

Unternehmen 1990. Dank gutem Service und dem Vertrauen, dass unsere Kunden in uns setzen, konnten wir uns stetig vergrößern und weiterentwickeln. Inzwischen zählen wir 25 Mitarbeiter an unseren beiden Standorten in Netzschkau und Greiz und führen das Autohaus in 2. Generation. Freundlicher Service, modernste Technik, 24h Erreichbarkeit und Abschleppservice, bestens geschulte Mitarbeiter und faire Preise sind nur einige Punkte, die uns auszeichnen.



Der Frühling kommt!



Räderwechsel
4 Stück, PKW

€ 13,50

Räderlager

Räder grob reinigen und einlagern
(4Stk.), 1 Saison

€ 13,50

Schauen sie mal rein - wir freuen uns auf Sie!


Auto Horlbeck

Netzschkau

Brockauer Str. 11

Tel. 03765 64394

Greiz

Tannendorfstr. 1

Tel. 03661 63502

www.Auto-Horlbeck.de



Jetzt Ihre Haushalt-
versicherung vergleichen!

Neues Angebot

Der Vergleich Ihrer Haushaltversicherung mit dem Angebot der HUK-COBURG lohnt sich jetzt besonders! Denn wir haben die Leistungen in der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung erheblich erweitert.

Die Beiträge sind unverändert günstig. Lassen Sie sich jetzt Ihr persönliches Angebot erstellen und sparen Sie Beitrag.

Vertrauensfrau
Ilona Fieldorf
Telefon 03765 67000
Telefax 03765 67000
Ilona.Fieldorf@HUKvm.de
Fritz-Schneider-Straße 2
08468 Reichenbach

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 16.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Hierold
Möbel zum Wohnen

- Reichenbacher Straße 123
07973 Greiz
Telefon (036 61) 7 05 70
- Uferstraße 1
08412 Werdau
Telefon (037 61) 1 88 83-0

... so macht Wohnen Spaß!

Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **24.04.2013**
Erscheinungstag nächste Ausgabe: **08.05.2013**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
Tel.: 0 37 65 / 1 23 64, Fax: 0 37 65 / 1 48 24
E-Mail: Heinsdorfergrund@t-online.de

Auftragsdienstleistungsservice Thomas Schneider
Tel.: 0 37 65 / 3 12 69, Fax: 0 37 65 / 38 07 80
E-Mail: schneider_ilona@gmx.de

Druck: Repro Fritzsch Reichenbach
Tel.: 0 37 65 / 1 23 43, Fax: 0 37 65 / 1 23 44